BP 1.05 "Viehfeld I", 14. Änderung - Satzung

715 SATZUNG

der Stadt Drensteinfurt

über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 13, Juli 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGB1. I S. 86 S. 2254) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" beschlossen:

- Die für das Flurstück Nr. 185 festgesetzte überbaubare Fläche wird sowohl im südlichen als auch im westlichen Bereich verschoben.
- Der verkleinerte Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 14. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonst. Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung umbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

716

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", Ort und Zeit der Auslogung sowie die aufgrund des Haugesetzbuches und der Gemeinde- ordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentliche bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Bebauungoplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13. Juli 1987

(Leifert)

Bürgermeister

